

lediglich auf kirchenpolizeylichen und aus der natürlichen Billigkeit hergenommenen Gründen beruhen, an sich zu den Kirchenraths-Sachen gehören, bestätigt, und nur in Rücksicht der Appellationen eine besondere Verfahrensart bestimmt worden war, so ist denn auch der Inhalt jenes Rescr. den Consistorien zu Leipzig und Würzen unterm 8. May 1809 in nachfolgender Weise bekannt gemacht worden: „Obwohl in den Fällen, wo das Schulgeld von den Consistorien nach dem vermöge Rescripts aus dem Kirchenrathe vom 17ten Juny 1805 erhaltenen Auftrage auch außer der Vorschrift des Schulgeneralis vom 4ten März 1805 und dessen Erläuterung vom 28sten April 1807 nach Ansichten der natürlichen Billigkeit erhöht worden sey, die Berichte auf eingewandte Appellationen zufolge des Grundsatzes, nach welchem die wider Rescripte des Kirchenraths ergriffenen Appellationen stets zu dessen Cognition gebracht werden sollten, eigentlich bey dem Kirchenrathe einzureichen wären, so sey doch für gut befunden worden, daß in den letztbenannten, wie in jenen, auf das Generale vom Jahr 1805 gegründeten, Fällen, auf eingewandte Appellationen in der Regel an die Landesregierung berichtet, und aus derselben rescribirt werde, und dem Kirchenrathe nur vorbehalten bleibe, wenn die Appellationen von der erstern nicht unbedingt rejicirt werden könnten, das Verfahren der Consistorien zu rectificiren, wobey sich aber von selbst verstehe, daß, wenn das Schulgeld durch ein hinzugekommenes Rescript des Kirchenraths auf einen bestimmten höhern Satz gesetzt worden sey, der Bericht auf eingewandte Appellationen auch wiederum nur an dieses Collegium zu erstatten sey.“ — Seitdem nun aber das dem Kirchenrathe ausdrücklich übertragene Befugniß, die Gemeinden zu Erhöhung des